



## Handreichung zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienaufgaben

**Studierende mit Familienaufgaben** sollen im Studienalltag gleich gestellt sein, so dass sie ihr Studium ohne Nachteile absolvieren können. Studierende mit Familienaufgaben sind Studierende, die Kinder oder nahe Angehörige betreuen bzw. pflegen. Als nahe Angehörige gelten dabei Eltern, Großeltern, Geschwister und Partnerinnen bzw. Partner unabhängig vom rechtlichen Status der Partnerschaft. Die **Betreuungs- und Pflegeverantwortung** für Kinder und pflegebedürftige Angehörige erstreckt sich **über einen längeren Zeitraum**.

Grundsätzlich gilt, dass die **Krankheit/Behinderung eines/einer nahen Angehörigen** der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden gleichgestellt ist, wenn die Betreuung durch eine andere Vertrauensperson nicht möglich ist. Die Krankheit muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die Benachteiligung ist v.a. durch die zeitliche Mehrfachbelastung durch Studium *und* Familie - häufig noch verbunden mit einer Erwerbstätigkeit - gegeben, die eine besondere Flexibilität der Studienbedingungen erfordert. Die Gleichstellung wird durch den **Nachteilsausgleich**, der in allen Studien- und Prüfungsordnungen der Universität berücksichtigt wird, ermöglicht.

Die nachfolgend genannten Vorschläge sind Beispiele für die konkrete Auslegung des Nachteilsausgleiches. Die Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und schließt keine individuellen Regelungen, die dem Bedarf der Studierenden entsprechen, aus. Da sich viele Studierende trotz bereits bestehender Möglichkeiten nicht ausreichend informiert fühlen bzw. unsicher sind, wie der Nachteilsausgleich konkret auszulegen ist, werden DozentInnen und Mitarbeitende gebeten, Studierende mit Familienaufgaben auf ihr Recht auf Nachteilsausgleich aufmerksam zu machen. Die Antragstellung liegt dann in der Eigenverantwortung der Studierenden.

Alle in der Handreichung genannten Maßnahmen sollten mit den jeweiligen DozentInnen bzw. den StudienberaterInnen abgesprochen werden. Außerdem ist der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu kontaktieren.

Für weitere Fragen wenden Sie sich an Ihre zuständigen StudienfachberaterInnen oder an die Familienbeauftragte (Tel: (0335) 5534 – 4221; [familie@europa-uni.de](mailto:familie@europa-uni.de))

## PRÜFUNGSTERMINE

Mutterschutz	Betreuungs- und Pflegeaufgaben
<p>Anders als berufstätige Mütter <i>können</i> Studentinnen sowohl vor als auch nach der Geburt während der Mutterschutzfrist Prüfungen ablegen, <i>müssen</i> aber <i>nicht</i>. Die Studentin muss während der Mutterschutzfrist die Möglichkeit haben, frei zu entscheiden, ob sie an einer Prüfung teilnehmen möchte oder nicht. Studentinnen, die in den nach dem Mutterschutzgesetz zustehenden Schutzfristen Prüfungen ablegen möchte, erklären neben der regulären Anmeldung, z.B. über das Hisportal, gesondert schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss ausdrücklich ihre Bereitschaft, Prüfungen abzulegen. Die Anmeldung zu einer Prüfung in den nach dem Mutterschutz zustehenden Schutzfristen kann jederzeit vor Antritt der Prüfung widerrufen werden. Der Prüfungsrücktritt erfordert die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Beginn des Mutterschutzes. Sollte die Studentin die Teilnahme an einer Prüfung absagen, ist es das Ziel, ihr zeitnah die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung zu ermöglichen.</p>	<p>Beim Vorliegen triftiger Gründe sind Studierende mit Familienaufgaben berechtigt, die Teilnahme an Prüfungen abzusagen und am nächsten regulär angebotenen Prüfungstermin teilzunehmen. Die triftigen Gründe sind dem Prüfungsausschuss nachzuweisen.</p> <p><b>Sprachenzentrum:</b> Auf Antrag beim Geschäftsführer des Sprachenzentrums können Studierende mit Familienaufgaben den 2. Prüfungstermin im Semester wahrnehmen.</p> <p><b>Rewi:</b> Beim Vorliegen triftiger Gründe ist ein Rücktritt unter den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Voraussetzungen möglich. Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gilt § 13 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät (zuständig für Zwischenprüfung: Prüfungsausschuss; für die SPB-Aufsichtsarbeit nach § 42 Abs. 4 das Prüfungsamt). Bachelor und Master GPL: jeweils § 13 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnungen Bachelor GPL/Master GPL (zuständig für Prüfungen der Juristischen Fakultät ist das Prüfungsamt; für polnische Prüfungen ist der Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM zuständig).</p>

## FRISTVERLÄNGERUNGEN

Mutterschutz	Betreuungs- und Pflegeaufgaben
<p>Studentinnen im Mutterschutz sind berechtigt, verlängerte Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gewährt zu bekommen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag beim Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüferin über die jeweilige Verlängerung.</p> <p><b>Rewi:</b> Eine Verlängerung ist grundsätzlich nur in besonderen Ausnahmefällen und im Rahmen der Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung möglich. Für Prüfungsarbeiten im Rahmen des Studiengangs deutsches Recht: § 17 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät. Für die Bachelorarbeit: § 10 Abs. 2 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor GPL. Für die Masterarbeit: § 10 Abs. 3 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung Master GPL. Anträge sind jeweils an den Prüfungsausschuss zu richten.</p>	<p>Studierende mit Familienaufgaben sind berechtigt, verlängerte Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gewährt zu bekommen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag beim Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüferin über die jeweilige Verlängerung.</p> <p><b>Rewi:</b> Eine Verlängerung ist grundsätzlich nur in besonderen Ausnahmefällen und im Rahmen der Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung möglich. Für Prüfungsarbeiten im Rahmen des Studiengangs deutsches Recht: § 17 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät. Für die Bachelorarbeit: § 10 Abs. 2 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor GPL. Für die Masterarbeit: § 10 Abs. 3 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung Master GPL. Anträge sind jeweils an den Prüfungsausschuss zu richten.</p>

## PRÄSENZPFLICHT

Mutterschutz	Betreuungs- und Pflegeaufgaben
<p><b>Wiwi:</b> Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht in den Studiengängen der Fakultät. Besteht Anwesenheitspflicht, z.B. bei Seminaren, sind ggf. individuelle Absprachen mit den DozentInnen möglich.</p> <p><b>Rewi:</b> Anwesenheitspflicht besteht nur in den Arbeitsgemeinschaften und dem Bachelor und Master of German and Polish Law. Beim Vorliegen triftiger Gründe werden familienbedingte Fehlzeiten nicht auf die 20% Fehlquote angerechnet. Der Grund für das Fehlen ist beim Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen.</p> <p><b>Kuwi:</b> Familienbedingte Fehlzeiten werden bei alternativer und gleichwertiger Leistungserbringung nicht auf die 20%ige Fehlzeitquote angerechnet.</p> <p><b>Sprachenzentrum:</b> Familienbedingte Fehlzeiten werden nicht auf die 20%ige Fehlquote angerechnet. Die Studierenden können die fehlenden Leistungen in Absprache mit den Lehrenden durch zusätzliche Aufgaben kompensieren, um sich auf die Prüfung vorzubereiten.</p>	<p><b>Wiwi:</b> Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht in den Studiengängen der Fakultät. Besteht Anwesenheitspflicht, z.B. bei Seminaren, sind ggf. individuelle Absprachen mit den DozentInnen möglich.</p> <p><b>Rewi:</b> Anwesenheitspflicht besteht nur in den Arbeitsgemeinschaften und dem Bachelor und Master of German and Polish Law. Beim Vorliegen triftiger Gründe werden familienbedingte Fehlzeiten nicht auf die 20% Fehlquote angerechnet. Der Grund für das Fehlen ist beim Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen.</p> <p><b>Kuwi:</b> Familienbedingte Fehlzeiten werden bei alternativer und gleichwertiger Leistungserbringung nicht auf die 20%ige Fehlzeitquote angerechnet.</p> <p><b>Sprachenzentrum:</b> Familienbedingte Fehlzeiten werden nicht auf die 25%ige Fehlquote angerechnet. Die Studierenden können die fehlenden Leistungen in Absprache mit den Lehrenden durch zusätzliche Aufgaben kompensieren, um sich auf die Prüfung vorzubereiten.</p>

## PFLICHTVERANSTALTUNGEN

Mutterschutz	Betreuungs- und Pflegeaufgaben
nicht relevant	<p><b>Rewi, Wiwi:</b> In Pflichtveranstaltungen mit einer begrenzten Anzahl an Plätzen (z.B. Tutorium, Arbeitsgemeinschaft, Übung, Seminar) sind die DozentInnen dazu angehalten, Studierende mit Familienaufgaben besonders zu berücksichtigen. Den Studierenden mit Familienaufgaben wird empfohlen, sich bei Bedarf rechtzeitig mit den DozentInnen in Verbindung zu setzen.</p> <p><b>Sprachenzentrum:</b> Für Sprachkurse können sich Studierende mit Kind <i>vor Beginn</i> der Einschreibefrist im jeweiligen Lektorat melden und mitteilen, welchen Sprachkurs sie belegen möchten. Da Studierende mit Familienaufgaben zeitlich stärker eingeschränkt sind (z.B. aufgrund der Öffnungszeiten der Kita), sind die Lektorate angehalten, die Kurswünsche der Studierenden mit Familienaufgaben zu berücksichtigen</p> <p><b>Kuwi:</b> In den Studiengängen der Kuwi-Fakultät gibt es keine verpflichtenden Veranstaltungen. DozentInnen sind jedoch dazu angehalten, Studierende mit Familienaufgaben bei Seminaren mit begrenzter Teilnehmerzahl besonders zu berücksichtigen.</p>

## AUSLANDSAUFENTHALTE

Mutterschutz	Betreuungs- und Pflegeaufgaben
nicht relevant	<p><b>Kuwi:</b> Studierende mit Familienaufgaben, die aufgrund ihrer familiären Situation kein Auslandssemester absolvieren können, haben die Möglichkeit, den Auslandsaufenthalt durch eine vergleichbare Leistung, z. B. ein Praktikum mit Auslandsbezug, zu ersetzen.</p> <p><b>Wiwi:</b> Studierende des Bachelor Internationale Betriebswirtschaftslehre und International Business Administration mit Familienaufgaben, denen aufgrund ihrer familiären Situation ein Auslandsaufenthalt nicht möglich ist, können nach §7 Abs. 8 der fachspezifischen Ordnung ihres Studiengangs auf Antrag beim Prüfungsausschuss vom Auslandsstudium befreit werden. Bitte beachten Sie die in der Ordnung genannten Alternativen der Leistungserbringung.</p>